

Stellungnahme des DGB Bezirk NRW

zum Entwurf der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW)

Beteiligungsverfahren nach § 93 LBG und § 35 GGO

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk NRW**

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113
Mobil: (0175) 49 24 476

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

Düsseldorf, den 08.01.2025

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Verordnungsentwurf bedanken sich der DGB Bezirk NRW und seine Mitgliedsgewerkschaften zunächst.

Zu § 13 Abs. 2 BVO

Entwicklungen, die dazu beitragen, die Komplexität und Bürokratie des Antragsverfahrens und der Nachweispflichten zu reduzieren sind grundsätzlich erwünscht. Hierzu gehört auch der Verzicht auf Originalbelege.

Mit dem Inkrafttreten des OZG-Änderungsgesetzes vom 24.07.2024 sind Behörden nicht mehr verpflichtet einen De-Mail Zugang als zusätzlichen Kommunikationsweg bereit zu stellen und können den Service weiterhin auf freiwilliger Basis aufrechterhalten. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat signalisiert, dass der Kommunikationsweg zur Beihilfestelle via De-Mail aufrechterhalten wird. Das ist sehr zu begrüßen. Eine moderne elektronische Verwaltung muss jedoch auch datenschutzrechtlichen Standards genügen und für das Verfahren gibt es aktuell nur einen durch das BSI akkreditierten Anbieter.

Daher regen wir an perspektivisch ein Verfahren (etwa unter der Beteiligung von IT-NRW) anzubieten, dass die Beantragung der Beihilfe über einen sicheren Zugang ermöglicht. Dies umfasst die Verwendung einer Zweifaktorauthentifizierung und ermöglicht, dass Beihilfeanträge von verschiedenen Beihilfeberechtigten Personen über ein Endgerät eingereicht werden können. Ein solches Verfahren ist bereits bei den Anbietern der PKV etabliert und sollte ebenfalls durch die Beihilfestellen des Landes angeboten werden.

Ein besonderes Augenmerk muss auch auf Pensionärinnen und Pensionäre gerichtet werden, die aus verschiedenen Gründen keinen Zugang zum Internet haben und deshalb bürokratische Akte noch auf analogem Weg abwickeln. Hier fehlt ein Hinweis auf die Möglichkeit, dass Formulare auf Anfrage von den Beihilfestellen zu Verfügung gestellt werden.

Zur Anlage 5

Wir begrüßen die Nachzeichnung der Blankoverordnung für Heilmittel und die Ergänzung zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Ergotherapie. Auch die redaktionellen Änderungen in der Darstellung von einzelnen Leistungen in Anlage 5, die ebenfalls telemedizinisch wahrgenommen beihilfefähig sind, sind begrüßenswert, da sie zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit verhelfen.

In der Anlage 5 soll überdies der folgende Abschnitt als römisch II. aufgenommen werden:

„Aufwendungen aufgrund einer Verordnung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (Blankoverordnung) sind beihilfefähig, sofern sie im nachfolgenden Abschnitt 1 aufgeführt sind.“

Der Abschnitt impliziert, dass dies für alle im Abschnitt 1 genannten Leistungen gilt. Dennoch ist bei einigen medizinischen Leistungen im Abschnitt 1 noch der Zusatz „auch bei Blankoverordnung“ vermerkt. Diese Formulierung weist keine Kongruenz auf und kann eine abweichende Handlungsmaxime implizieren, welche nicht näher ausgeführt wird.

Außerdem verweisen wir auf die Notwendigkeit, Erstattungssätze der Anlage 5 regelmäßig anzupassen, damit sie der Kostenentwicklung medizinischer Leistung entsprechen.

Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, um erneut auf unsere vergangenen Stellungnahmen bezüglich der Beihilfe zu verweisen, in denen wir bereits mehrfach an die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes appellierten.